



Stadt Lörrach

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Hofmatt Änderung 1“

- Einstellung des Verfahrens -

Ortschaftsrat Brombach 09.05.2023

Ausschuss für Umwelt & Technik 11.05.2023

Gemeinderat 25.05.2023



Abgrenzung des Plangebiets



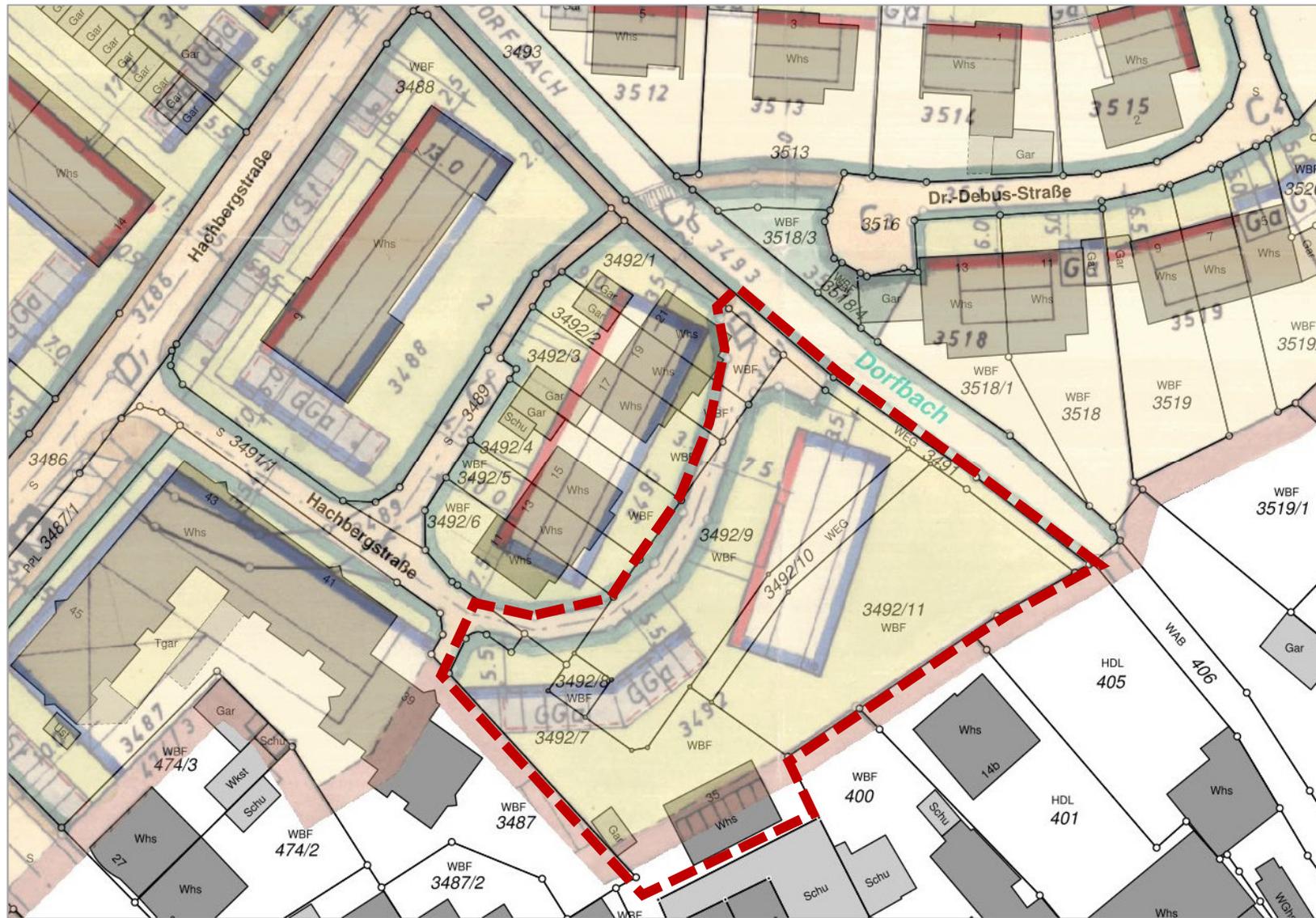
Verfahrenschonologie



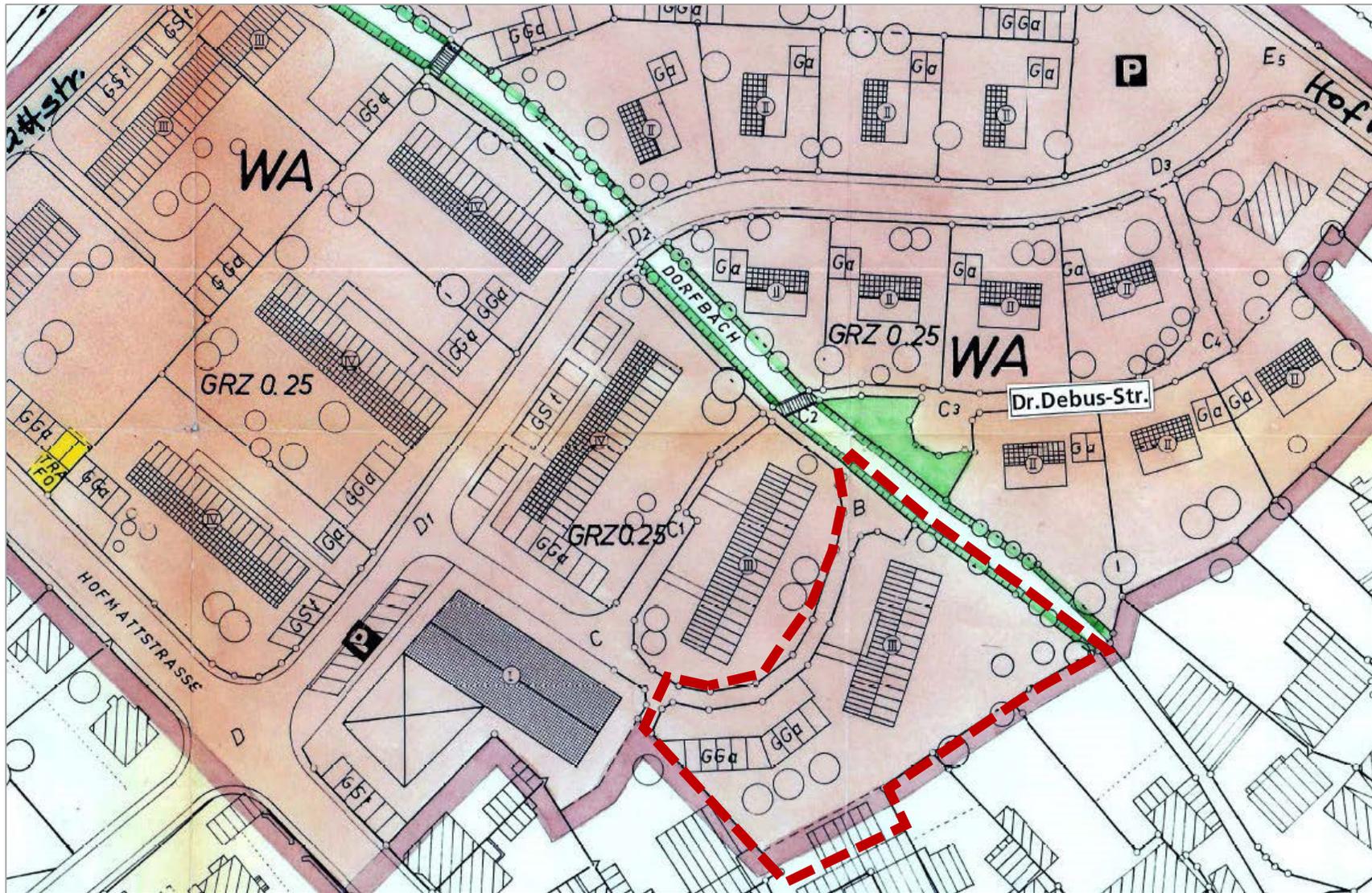
Verfahrensbeendigung

- Vertragszweck des städtebaulichen Vertrages (Umsetzung des Bauwunsches und Schaffen des entsprechenden Planungsrechts) entfällt
- kein weiteres Interesse an der Weiterverfolgung des Bebauungsplanverfahrens aus städtischer Sicht
- entstandene Kosten wurden beglichen
- Bürgschaftsurkunde wurde zurückgegeben
- Verfahrensbeendigung ist über einen Gemeinderatsbeschluss zu dokumentieren und zu untermauern
- städtebaulicher Vertrag wird anschließend einvernehmlich aufgehoben
- Abwägung der im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen im Gemeinderat nicht erfolgt → d.h. kein Verfahrensstand nach § 33 BauGB
- Bebauungsplan „Hofmatt“ vom 13.04.1967 behält alleinige Rechtskraft

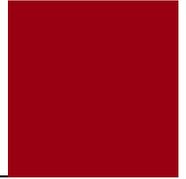
BPlan „Hofmatt“ (13.04.1967) gilt weiterhin



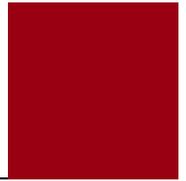
Gestaltungsplan „Hofmatt“ (13.04.1967)



Beschlussvorschlag



1. Der Gemeinderat beschließt, das mit Aufstellungsbeschluss vom 26.07.2022 eingeleitete Bebauungsplanverfahren „Hofmatt Änderung 1“ (Abgrenzung s. Anlage 1) und die dortigen Planinhalte (Planzeichnung, Entwurf vom 16.05.2022, s. Anlage 2) nicht weiter zu verfolgen. Das Verfahren ist einzustellen.
2. Das derzeitige Planungsrecht mit dem Bebauungsplan „Hofmatt“, rechtskräftig seit 13.04.1967 behält damit weiterhin alleinige Rechtskraft.
3. Aufgrund des mit Schreiben der Grundstückeigentümerinnen vom 26.10.2022 geäußerten Wunsches nach Verfahrensbeendigung ist der Vertragszweck des mit der Stadt Lörrach geschlossenen städtebaulichen Vertrages vom 29.12.2020 bzw. 07.01.2021 hinfällig. Der städtebauliche Vertrag ist einvernehmlich aufzuheben.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

